

an den Eigenthümer<sup>18</sup> herausgeben muß: so ist ja dadurch rechtskräftig ausgesprochen, daß der Besitzer gar nicht Eigenthümer war, also auch gar nicht gültige Rechte an der Sache einräumen konnte; es erlöschen also solche Rechte nicht erst durch die Vindication, sondern sie existirten gar nicht als Rechte an der Sache (soweit nicht das Grundbuch eine Ausnahme macht). Jedenfalls aber ist der §. 367 nicht zu vereinigen mit §. 37, welcher sagt, daß die Behandlung als redlicher Besitzer zur Folge habe, daß alle Geschäfte gültig bleiben, welche dieser Besitzer unternommen habe.<sup>19</sup>

Die wahre Erklärung des §. 37 und seine nothwendige Beschränkung wird man wohl im §. 2004 (theilweise auch im §. 2016) zu suchen haben. Allein der §. 2004 spricht bloß von Demjenigen, der auf den Titel eines gesetzlichen Erbrechts Etwas besitzt, der §. 2016 Absatz 1 von Dem, welcher redlicher Besitzer einer Erbschaft überhaupt ist, und so müßte jedenfalls der §. 37, wenn er durch seine Schlussworte nicht in einen unvereinbaren Widerspruch mit der Natur der Sache und mit anderen Bestimmungen des Entwurfes kommen soll, entweder anders gefaßt werden — wobei aber dann noch die Frage entstehen würde, wie es denn bei Dem gehalten werden soll, der in Folge der Todeserklärung *titulo singulari* Rechte erlangte<sup>20</sup> — oder mußte er der Quelle, aus welcher er schöpfte, nicht bloß zum Theile folgen. Die Hauptbestimmung des §. 37 ist nämlich aus dem Oesterreichischen Gesetzbuche §. 278 genommen; aber gerade der nicht zu billigende Schlusssatz des §. 37: „Demnach bleiben“ u. s. w. fehlt mit Recht im Oesterreichischen Gesetzbuche.

Ich will von den principiellen Widersprüchen nur noch ein

18) Zwar versteht der Entwurf Doppeltes unter Eigenthümer: einen Eigenthümer, der es wirklich ist, und einen, der es nicht ist, und dies macht in anderer Beziehung die Auslegung des §. zweifelhaft (s. unten S. 69—74); allein, wenn die Stelle auch von beiden Gattungen von Eigenthümern zu verstehen ist, so bleibt doch die Mangelhaftigkeit ihrer Fassung die gleiche, vollends wenn man erwägt, daß der §. 367 nicht bloß vom redlichen, sondern auch vom unredlichen Besitzer spricht.

19) Nach den S. 23 angef. Berichtigungen soll nun im §. 367 statt „erlöschen — Rechte“ gelesen werden „sind dann . . . Rechte unwirksam.“ Allein dadurch ändert sich wohl nichts in Dem, was ich oben ausführte.

20) Dies ist ja wohl möglich, wenn z. B. der Verschollene ein Testament im Lande zurückgelassen und in diesem Vermächtnisse errichtet hatte.